



## Info-Service 4/2018

### **BVerwG: Gewerbliche Sammlung von Sperrmüll**

Mit zwei kürzlich veröffentlichten Urteilen vom 23. Februar 2018 (Az. 7 C 9.16 und 7 C 10.16) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auch von gewerblichen Unternehmen gesammelt werden kann.

#### **1. Rechtlicher Hintergrund**

Zentraler Streitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Verfahren war die Frage, ob es sich bei Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07 AVV) um „gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG handelt oder nicht. Sollte Sperrmüll als gemischter Abfall aus privaten Haushaltungen einzustufen sein, würden die Ausnahmen von der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugunsten der gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen nicht greifen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass Sperrmüll zwingend dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und folglich eine gewerbliche oder gemeinnützige Sperrmüllsammlung unzulässig wäre.

#### **2. Entscheidung des BVerwG**

Nach den Urteilen des BVerwG handelt es sich bei Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07 AVV) **nicht** um „gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG, mit der Folge, dass dieser **nicht** zwingend dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen ist.

Dies begründet das BVerwG zusammengefasst wie folgt:

Da das KrWG weder eine Legaldefinition des Begriffes „gemischte Abfälle“ enthalte noch im Rahmen des § 17 KrWG auf die Abfallschlüssel der AVV Bezug nehme, sei durch Auslegung zu ermitteln, was unter gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen zu verstehen sei. Die gebotene Auslegung führe zu dem Ergebnis, dass Sperrmüll nicht als gemischter Abfall aus privaten Haushaltungen einzustufen sei:

- Zwar gebe der Wortlaut des § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG keinen hinreichenden Hinweis auf den Willen Gesetzgebers, da der Begriff gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sowohl einer weiten, Sperrmüll erfassenden Auslegung als auch einer

einengenden Auslegung zugänglich sei. Den Gesetzgebungsmaterialien lasse sich aber eindeutig entnehmen, dass sich der Gesetzgeber bei dem Begriff gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen auf gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Abfallschlüssels 20 03 01 AVV bezogen habe. Denn nur bei dieser Abfallart sei nach Auffassung des Gesetzgebers eine zwingend einzuhaltende Überlassungspflicht gerechtfertigt.

- Dieser festgestellte Wille des Gesetzgebers decke sich ferner mit den Wertungen des Unionsrechts. Denn aus Sicht des Unionsrechts seien bei Abfällen zur Verwertung zwingende Überlassungspflichten nur in sehr engen Grenzen möglich, was zu einer engen, Sperrmüll nicht umfassenden Auslegung des Begriffs gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen führe.

### 3. Auswirkungen für die Praxis

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts steht zunächst (nur) fest, dass Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nicht zwingend dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden muss und folglich der gewerblichen Sammlung zugänglich sein kann.

Dass keine zwingende Überlassungspflicht besteht, führt allerdings nicht automatisch zur Zulässigkeit der gewerblichen Sperrmüllsammlung. Denn das gewerbliche Unternehmen befindet sich weiterhin in dem System der öffentlich-rechtlichen Entsorgung nach den §§ 17 ff. KrWG. Dies hat zur Folge, dass die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll aus privaten Haushalten einer Anzeige nach § 18 KrWG bedarf und nur unter engen Voraussetzungen – kein Entgegenstehen von überwiegenden öffentlichen Interessen – zugelassen werden kann (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 17 Abs. 3 KrWG).

Insbesondere die widerlegbare Vermutung des § 17 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 KrWG könnte den tatsächlichen Marktzutritt eines gewerblichen Unternehmens verhindern. Nach dieser Vorschrift ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und damit letztlich das Entgegenstehen von überwiegenden öffentlichen Interessen anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt. Für die Widerlegung dieser Regelvermutung ist es notwendig, im **Einzelfall** zu prüfen, ob aufgrund des Marktzutritts des gewerblichen Sammlers im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen die Entsor-

gungsstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wesentlich umgestaltet werden müsste. Dies ist anhand der Auswirkungen auf die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erzielende Sperrmüllsammelmenge zu beurteilen.

Entsprechend den Vorgaben des BVerwG ist dabei wie folgt zu verfahren:

- In einem **ersten** Schritt ist der Anteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers am Gesamtaufkommen der Sammlungen „Sperrmüll aus privaten Haushaltungen“ zu bestimmen. Hierfür sind die tatsächlichen Sammelmengen und die auf Grundlage konkreter Planungen erwarteten Sammelmengen zu berücksichtigen.
- In einem **zweiten** Schritt müssen dann die Auswirkungen des Marktzutrittes eines gewerblichen Sammlers im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen betrachtet werden. In diese Betrachtung sind in erster Linie weitere angezeigte, aber noch nicht durchgeführte gewerbliche und/oder gemeinnützige Sammlungen einzustellen.
- In einem **dritten** Schritt müssen dann die in dem zweiten Schritt ermittelten zusätzlichen Sammelmengen der in dem ersten Schritt bestimmten Sammelmenge gegenübergestellt werden. Auf Grundlage dieser Gegenüberstellung sind die Rückgänge bzw. verminderten Steigerungspotenziale auf Seiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu prognostizieren und zu bewerten.

Abschließend kann festgehalten werden, dass das BVerwG zwar die Frage, ob Sperrmüll aus privaten Haushaltungen einer gewerblichen Sammlung zugänglich ist, zu Gunsten der gewerblichen Unternehmen beantwortet hat. Aufgrund des bestehenden Schutzmechanismus für das System des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in § 17 Abs. 3 KrWG wird der tatsächliche Marktzutritt eines gewerblichen Unternehmens im Bereich der Sperrmüllsammlung aber kein „Selbstläufer“.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Lutz Krahnfeld  
[info@kk-rae.de](mailto:info@kk-rae.de)

Joseph Hübner